

Begriffe aus dem Bauwesen:
Legionellen Laborgutachten Irrtümer
 Innenausbau Werkstoffkunde Mikroorganismen



Erstellt:	29.10.2017	12:57
Letzter Ausdruck:	29.10.2017	19:17

Denke immer daran!!!!

Solange Hunde kaltes Wasser trinken werden sie auch nicht von Legionellen krank.

Aber:

Aber, wenn das Warmwasser eurer Trinkwasseraufbereitungsanlage über 101 KWB Einheiten misst, muss die Probenentnahme dem Gesundheitsamt gemeldet werden.

Ergebnis:

Gesundes Essen und kaltes Wasser halten den Hund gesund.

Begriff-Erklärung:**Begriff 1:**

Warmwasseraufbereitungsanlagen in Mehrfamilienhäuser müssen regelmäßig zumindest einmal im Jahr mit einer Legionellen Prüfung in einem Labor unterzogen werden.

Mehr über:

[Link:](#) Legionellen Grundwissen

[Link:](#) Legionellen im Bauwesen

[Link:](#) Legionellen Krankheitsbild

[Link:](#) Warmwasser Leitung im WDVS

[Link:](#) Trinkwasserverordnung TrinkwV2001

[Link:](#) Legionellen Berechnung und Zählung

[Link:](#) Legionellen Sanierung allgemein

[Link:](#) Legionellen Ermittlung des Rohrdurchmessers

[Link:](#) Die 3 Liter Regelung

Oh,
 „Thierrysches Orakel“ erklär mir den Begriff:

Der Autor:

Finden wir aus den Laborproben einer Legionellen Bildung von über 101/100 ml KBE, sind wir zum Handeln aufgefordert. Das heißt, dass das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden muss.

Der Trugschluss:

Aus den Gutachten der Labore kann allerdings immer nachgelesen werden, dass zwischen 101 – 1.000 KBE keine Maßnahmen vorgenommen werden müssen. Das ist so nicht richtig. Entscheidend ist, dass ab 101 KBW sofort die Meldung beim Gesundheitsamt erfolgen muss. Und dann auch noch die nächste Untersuchung innerhalb 4 Wochen erfolgen muss.

Das ist dann das Portal dazu, ob weitere Maßnahmen eingeleitet werden müssen.

Gefährdungsanalyse:

Gleichfalls muss unverzüglich eine Gefährdungsanalyse eingeleitet werden. Das wäre dann, wie dies der Gesetzgeber vorgibt, ein [SiGeKo](#) >Sicherheit - Gesundheit - Kontrollplan< vorschreibt, erstellt werden muss.

Bild links und unten zeigt, dass bei Umbauarbeiten im Altbestand darauf zu achten ist das keine toten Leitungen mit stehendem Wasser verbaut werden.

**Das ist der stetige Irrtum:**

Das Gesundheitsamt mit der TrinkwV, ist lediglich eine Verordnung nach Norm-Charakter. Wobei der [SiGeKo](#) >Sicherheit - Gesundheit - Kontrollplan< eine klare Gesetzliche Regelung vom Umwelt Bundesamt darstellt.

Die Hierarchie:

Dabei ist jetzt die höchste Norm des Bundesrechts die *Verfassung*, bzw. das GG der Bundesrepublik Deutschland. Danach folgen gleich anschließend die einfachen Bundesgesetze.

Erst danach erfolgen Rechtsverordnungen, Satzungen und Verwaltungsvorschriften.

Grundgesetz Art. 2:

Unter *Art. 2 im GG* ist eindeutig geregelt, dass jeder Bürger das Recht auf gesundheitliche Unversehrtheit hat. Das heißt, dass kein anderer dem anderen einen gesundheitlichen Schaden zufügt bzw. herbeiführen darf. Technisch gesehen wird hier mit dem Einsturz der Eishalle von Bad Reichenhall das GG auch zum Strafrecht im Bauwesen gemacht.

Legionellen Laborgutachten Irrtümer



Wir bedanken uns bei der Firma Anton Manhart für die Begriffserklärung und die zur Verfügung Stellung der Bilder. Anton Manhart Schlüsselfertiges Bauen Am Reith 4 83567 Unterreit

a.manhart@t-online.de



Quelle: Praxisfälle des Autors als Sachverständiger, Stand 2017
 Begriffe aus dem Wissensnetz www.BauFachForum.de
Materialsammlung aus dem [BauFachForum](#).
Quellen Siehe Baulexikon.

Legionellen und das Grundgesetz GG:

Somit müssen wir erkennen, dass das GG mit dem Art. 2 das höchste Gut und der höchste Anspruch eines Bürgers der Bundesrepublik Deutschland an seine Gesundheit darstellt. Und dabei schließt der Gesetzgeber das Bauwesen nicht aus.

Technisch gesehen wird jetzt dieser Anspruch aus dem GG für das Bauwesen auf die *DIN*-Grundlagen und allem voran, der TrinkwV übertragen.

Also, die *TrinkwV* nur *>technischer Erfüllungsgehilfe<* für das GG ist. Die *TrinkwV* allerdings ganz klar vorgibt, dass bei einer Legionellen-Belastung von 101/100 ml KBE für die Bewohner der Grenzwert der technisch gesehenen Unversehrtheit aus dem Bewohnen einer Wohnung oder eines Hauses erreicht wird.

Grenz- und Schwellenwert:

Jetzt sind die Gesetzesgrundlagen, wie auch die technische *DIN* oder technische *Verordnungen* immer an Schwellenwerte gebunden. Liegt die gesundheitliche Belastung über dem Schwellenwert und ist dieser Grundsatz aus einem Baufehler hervorgerufen worden, hat die Rechtseite zu prüfen, ob die Leistung über diesen Schwellenwert zu einer *>gesundheitlichen Körperverletzung<* der Bewohner führt.

Daher kann es technisch bei den Legionellen-Werten von beispielsweise 300 KBW nicht entscheidend sein, ob dieser in der Klassifizierung in einem Mittelwert oder einem bedenklichen Wert liegt. Technisch gesehen, das lediglich der Wert von 100 KBW aus dem Labor halten kann. Alles was darüber liegt, muss einem Bauschaden zugerechnet werden, der die Gesundheit eines Menschen nach dem GG Art. 2 angreift.

Hierbei besteht beispielsweise vom *BGH* ein Urteil über Pilz und Schimmel (*BGH Urteil vom 27. März 2003 VII ZR 443/01. Vorentscheidung LLG Zelle und LG Lüneburg*). Dort erklärt der *BGH* uns Sachverständigen eindeutig, dass Pilz und Schimmel eine Rechtsfrage darstellt. Und nicht der Sachverständige somit die Schadensminderung darlegen kann. Dabei hat der *BGH* hier eindeutig erklärt, dass wenn die Belastung von Pilz und Schimmel aus einer handwerklichen Leistung entstanden ist nicht der Grundsatz entstehen muss, dass der Bewohner dabei auch Krank geworden ist, um den Schaden darzulegen.

Legionellen-Belastung:

Technisch gesehen ist dies mit dem noch gefährlicheren Befall der Warmwasseranlage des Trinkwassers mit Legionellen- Bakteriellen noch um ein wesentliches verschärft. Denn hier ist technisch gesehen, die Lungenfähigkeit beim Duschen um ein vielfaches höher, wie bei Pilz und Schimmel aus dem *BGH-Urteil*.

Der Grenzwert:

Daher kann technisch gesehen, der Grenzwert der technischen Unzulänglichkeit nur bei den 101 KBE gesehen werden. Alles was über diesem Wert liegt, muss technisch gesehen als Bauschaden ausgelegt werden. Auch wenn dabei kein gesundheitlicher Schaden entstanden ist. So auch der *BGH* in seinem vor benannten Pilz- und Schimmelurteil gegenüber uns Sachverständigen.

Gefährdungsanalyse:

Jetzt muss technisch erkannt werden, dass jetzt nach den 101 KBW im Legionellen-Befall, sehr wohl Maßnahmen eingeleitet werden müssen, die ja letztendlich dem Geschädigten Kosten verursachen.

Regelproben:

Dazu untersteht jetzt dieses befallene Gebäude Regelproben, die dem Gesundheitsamt zugestellt werden müssen. Und diese an allen Stockwerksleitungen separat vorgenommen. Diese Verpflichtung gilt auch für alle *>stagnierenden Leitungen<* wie Be- und Entlüftungsleitungen. Dazu zählt dann auch im Falle des Befalls, dass die Kaltwasserleitungen ebenfalls der Untersuchung unterliegen. Dabei ist die Anzahl der Proben, abhängig von den Verzweigungen des Rohrsystems.

Kostenproblem:

Laut *Arbeitsblatt W 551 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DGWV)* ist bei einer Legionellen-Konzentration von über 101 KBE pro 100 ml Wasser (mittlere Kontamination) die Durchführung einer weitergehenden Untersuchung innerhalb von vier Wochen angezeigt. Darüber hinaus muss laut § 16 Absatz 7 *TrinkwV* bei Überschreiten des technischen Maßnahmenwerts eine *Gefährdungsanalyse* erfolgen.

Sollte die Kontaminierung über 10.000 KBW ausfallen, sind direkte Maßnahmen zur Gefahrenabwendung einzuleiten. Dazu gehört unverzügliches Duschverbot, die Desinfektion der Anlage und im schlimmsten Fall, die technische Sanierung der gesamten Anlage. Darüber hinaus muss nach der Desinfektion und der Sanierung stetig Nachuntersuchungen vorgenommen werden.

Das Behördliche Problem:

Problematisch ist beim Befall von Legionellen und der Anzeige beim Gesundheitsamt, dass die Behörden und die dort verantwortlichen Beamten unterschiedlich reagieren. Die einen halten sich streng an den Gesetzestext und die anderen, sehen hier meist oder oft kaum Erfordernisse.

Worin liegen diese Differenzen?

Hauptsächlich darin, dass das *Arbeitsblatt W 551 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DGWV)*, nicht mit der *TrinkwV* abgestimmt ist. Es gelten aus der Ordnungsgrundlage beide Grundsätze. Allerdings wurde das *Arbeitsblatt W 551* vor der Novellierung veröffentlicht. Sodass jetzt dieses *Arbeitsblatt* nicht synchron in der Novellierung übernommen wurde. Daher entsteht hier jetzt unter den Behörden ein weitreichender Spielraum bzw. Differenz.

Zusammenfassung:

Wie bereits vorgetragen, geht es hier nicht um behördliche Bestimmungen oder Auslegungen. Es geht letztendlich darum, daß der Art. 2 vom GG auf die *TrinkwV* übergeben wurde. Und hier sind die 101 KBW als Grenzwert entscheidend.